

# Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

## Vorlage Nr.

149/2022

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bauausschuss	28.11.2022	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	13.12.2022	Zur Beschlussfassung

### TOP 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Campingplatz) in Nellinghof

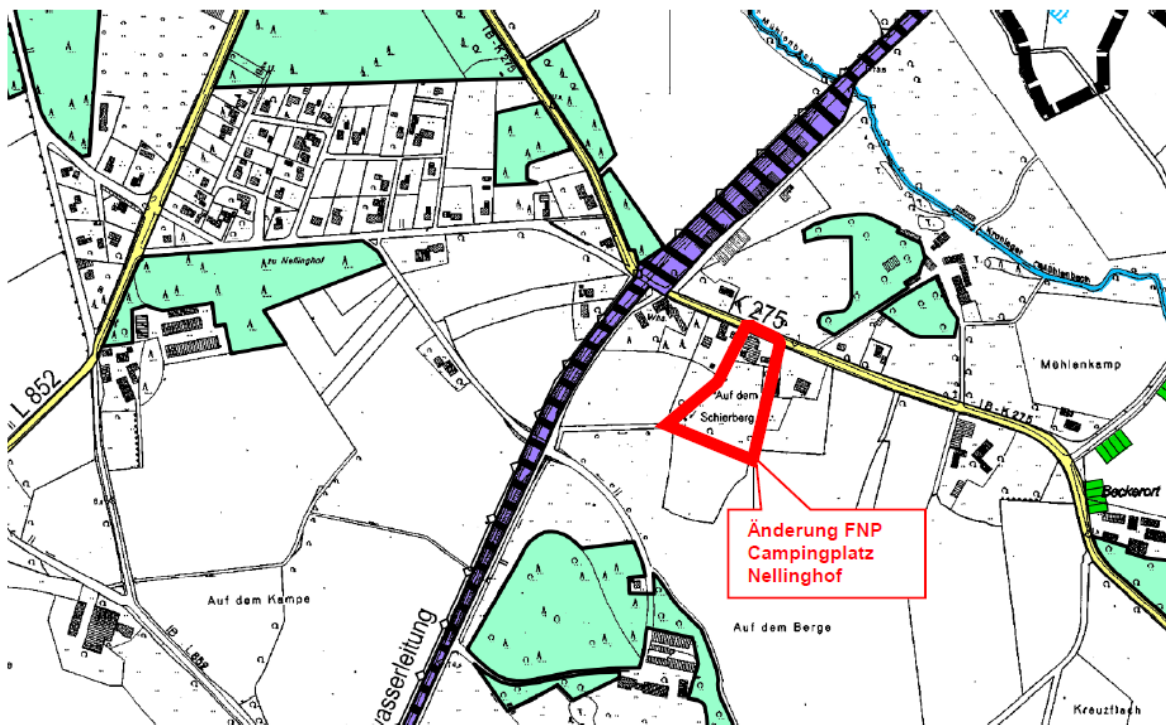
#### Beschlussempfehlung

Die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Campingplatz) wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### Begründung

In Nellinghof wird auf dem Grundstück der ehemaligen Gaststätte „Schierberger Krug“ bekannterweise durch den Vorhabenträger Guido Oevermann, Nellinghof, die Herrichtung eines Campingplatzes angestrebt. Das Konzept für die Herrichtung eines Campingplatzes für Campergeneration 40+ ist in der Politik wie auch in der Öffentlichkeit mehrfach vorgestellt und durch den Betreiber näher erläutert worden.

Für den geplanten Campingplatz sind erst noch in öffentlichen Bauleitplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes) die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den ca. 1 ha großen Geltungsbereich (rot markiert) eine Fläche für die Landwirtschaft dar:



Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes zugunsten einer „**Sonderbaufläche Camping**“ stellt die vorbereitende Planung dar. Im Bauleitplanverfahren sollen frühzeitig Informationen für die beabsichtigte Planung eingeholt werden. Dabei werden die Immissionen sowie die privaten und öffentlichen Belange näher zu betrachten und zu bewerten sein. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden stellt nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) ein Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Erholung“ dar. Das anvisierte Projekt sichert und entwickelt die Erholungsqualitäten und entspricht somit den Zielen der Raumordnung. Das Gesamtkonzept beinhaltet auch neue Wohnungen sowie die Neuausrichtung der Gastronomie/Ladengeschäft.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden sämtliche privaten und öffentlichen Stellungnahmen dem Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zur abschließenden Abwägung und Beschlusslage vorgelegt. Nach Auswertung der Stellungnahmen kann zu einem späteren Zeitpunkt der Bebauungsplan auf den Weg gebracht werden.

Insofern ist das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes als „Grundsatzbeschluss“ zu der Thematik anzusehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wird nach dem Aufstellungsbeschluss vorbereitet.

Brockmann

Anlage  
Konzeptplanung